Landkreis Sigmaringen

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

des Landkreises Sigmaringen

Stand: April 2016

Landkreis Sigmaringen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 14. März 2016 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall eine Entschädigung.

§ 2 – Entschädigung der Kreisräte, und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner

1. Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstausfall festgesetzt werden.

2. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 31,00 € und über 3 Stunden 50,00 €.

3. Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

4. Für Hin- und Rückfahrt werden je eine halbe Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgeblich.

5. Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze erhalten Kreisräte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass sie wegen einer Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

§ 3 – Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 01. Januar 2002 tritt damit außer Kraft.

Sigmaringen, 05. April 2016
Landratsamt Sigmaringen

Stefanie Bürkle
Landrätin